

## 2116/J XX.GP

der Abgeordneten Mag. Ewald Stadler und Kollegen an den Bundesminister für Inneres betreffend die Berichtigung der Anfragebeantwortungen 1181AB vom 5. November 1996 zu Anfrage 1204/J und 1463/AB vom 21. Jänner 1997 zu Anfrage 1724/J wegen einiger darin getätigter falscher Aussagen.

Der damalige Bundesminister für Inneres, Dr. Caspar Einem, behauptete in der Anfragebeantwortung vom 4. November 1996 auf Seite 2 erstens..

"...das Nichtzusammentreten eines statutenmäßigen Streitschlichtungsorgans stellt keinen Grund für eine allfällige behördliche Vereinsauflösung und das Nichtzustandekommen eines vereinsinternen ‚Schiedsspruches' keine von der Vereinsbehörde im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht wahrzunehmende Angelegenheit dar."

Diese Beantwortung ist nachweislich falsch, denn tatsächlich verhält es sich so, daß

a) der Verfassungsgerichtshof als Kompetenzgerichtshof am 4. Oktober 1949 zu K 1 - 4/49 erwogen hat:

"Der Verfassungsgerichtshof betont ausdrücklich, daß damit dem Verwaltungsgerichtshof nicht etwa die Kompetenz auf dem Gebiete des Vereinsrechtes abgesprochen werden soll. Eine solche Kompetenz ist vielmehr zweifellos anzuerkennen, insoweit es sich um die Frage der gesetzmäßigen Betätigung der Vereinsorgane handelt."

b) die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 18. Juni 1980 zu B 122/79 und vom 10. März 1981 zu B 390/80 besagen, daß es keinesfalls im Belieben des leitenden Organes liegt, die Bestimmungen der Satzungen, beispielsweise jene, die das Schiedsgericht behandeln, ent-

sprechend durchzusetzen oder nicht. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind auch Vereinssatzungen gesetzeskonform zu interpretieren und zwar ebenso wie generelle Normen.

c) es in der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 18. November 1970 zu 6 Ob 255/70 heißt:

"...Was sie mit ihrer Klage anstreben, ist, daß die Vereinsleitung tatsächlich so bestehe und funktioniere, wie es die Statuten vorschreiben. Dabei handelt es sich nicht um ein Privatrecht der Kläger, das verletzt oder wenigstens gefährdet wäre, sondern um das zweifellos vorhandene, davon aber zu unterscheidende Interesse auf korrekte Vereinsadministration. Abhilfe gegen derartige Interessensverletzungen ist aber nicht bei Gericht, sondern bei der Verwaltungsbehörde zu suchen. Dieser obliegt es, für eine statutengemäße Betätigung des Vereines zu sorgen (vgl. Freund a,a,O. S. 77, EvBl. 1968 Nr. 263)."

Vgl. ferner: Brindelmayr-Markovics: "Vereins- und Versammlungsrecht S. 28; Fasching: Kommentar z.d. ZPG, 1, S. 83 zu § 1 JN; Feil: Vereinsgesetz 195 1, S. 15 f.

d) der Oberste Gerichtshofes vom 7. Dezember 1967 zu 1 Ob 235/67 entschieden hat.

"...gegen satzungswidrige Maßnahmen der Vereinsadministration ist im Verwaltungsweg Abhilfe zu suchen.

Die Verwaltungsbehörde ist im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht gehalten, für eine Statuten gemäße Betätigung zu sorgen."

e) im Kommentar "Österreichisches Vereinsrecht" verfaßt von Dr. Peter Fessler, Mitglied und ständiger Referent des Verfassungsgerichtshofes, und von Dr. Christine Keller, Oberrätin im Bundesministerium für Inneres, auf Seite 80 zu lesen ist:

"Eine beharrliche Verweigerung des schiedsgerichtlichen Verfahrens stellt daher ein statutenwidriges Verhalten eines Vereinsorganes dar, das zur behördlichen Auflösung des Vereines führen kann."

f) ebenso bei Dr. Heinrich Skarwada: "Das österreichische Vereins- und Versammlungsrecht", S.37 nachgelesen werden kann:

"...wird diesem Auftrage nicht nachgekommen, so wird über Antrag der Sicherheitsbehörde erster Instanz die zuständige Vereinsbehörde den Verein

wegen Statutenwidrigkeit im Sinne des § 24 des Vereinsgesetzes behördlich auflösen, da er den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht."

Der damalige Bundesminister für Inneres, Dr. Caspar Einem, behauptete in seiner Anfragebeantwortung 1181/AB vom 5. November 1996 und 1463/AB vom 21. Jänner 1997 zweitens, daß im gegenständlichen Fall

"eine zumindest versuchte Beschreitung bzw. Ausschöpfung des vereinsinternen , Rechtszuges' geboten sei".

Auch diese Behauptung ist nachweislich falsch, denn tatsächlich verhält es sich, so daß der damalige Bundesminister für Inneres die Satzung des Vereins "Freimaurervereinigung des Schottischen Ritus" der Beantwortung unserer ersten schriftlichen parlamentarischen Anfrage in diesem Gegenstande beigefügt hat.

Er kennt daher die Ziffer 9 dieses Statutes, in welcher es, wie folgt, lautet:

"In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet mit Ausschluß jedes Rechtszuges endgültig ein Schiedsgericht von drei Vereinsmitgliedern..."

Der damalige Bundesminister für Inneres stellt in seiner Anfragebeantwortung 1463/AB vom 21. Jänner 1997 unter ausdrücklichem Hinweis auf die "neuere Judikatur des OGH" drittens fest,

"keine Veranlassung zu sehen, von der aus meiner Sicht durchaus vertretbaren Rechtsauffassung abzugehen."

Die tatsächliche Rechtslage ist auch hier - wiederum - eine andere:

Auf Befragen erklärte der Leiter der Abt. 11/15 der Gruppe 11/E im Bundesministerium für Inneres, Rat Dr. Ulrich Weber-Schallauer, die vom damaligen Bundesminister für Inneres angeführten Belegstellen seien folgende zwei(!) OGH-Entscheidungen:

1.) OGH vom 25.1. 1995 zu 3 Ob 543/94; JBl. 1995, Heft 9, Seiten 596 bis 598,

2.) OGH vom 9.2. 1995 zu 6 Ob 527/95; JBl. 1995, Heft 10, Seiten 649 bis 651.

Vergleicht man die vom damaligen Innenminister verwendeten "neueren" Rechtsprechung des OGH inhaltlich mit der schriftlichen parlamentarischen Anfrage vom 19. Dezember 1996 zu 1724/J, so stellt man eindeutig fest, daß die vom Dr. Caspar Einem angeführten oberstgerichtlichen Entscheidungen völlig andere Sachthemen behandeln .

Die untern fertigten Abgeordneten stellen an den Bundesminister für Inneres daher folgende

Anfrage:

1.) Sind Sie bereit, die inhaltlich f e h l e r h a f t e n Anfragebeantwortungen Ihres Amtsvorgängers schriftlich zu berichtigen? -

Wenn nein, warum nicht?

2.) Werden Sie die zuständigen nachgeordneten Dienststellen nunmehr anweisen, für eine ehebaldige, ordnungsgemäße und umfassende Behandlung des vom ehemaligen SPÖ-Abgeordneten zum Nationalrat, Dipl.-Vw. Mag. DDr. Stephan Tull, am 16. Februar 1996 eingebrachten Anbringens zu sorgen, um so endlich dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zu entsprechen?

Wenn nein, warum nicht?